79) Knochenauswüchse und andere Geschwülste der Zehen von dem Umfange, daß das Tragen der Schuhe verhindert wird;

80) starke und übelriechende Fußschweiße, die die Füße wund machen;

81) Pulsadergeschwülste;

82) Knochenfraß oder andere auf allgemeiner Dyskrasie beruhende krankhafte Entartungen der Knochen;

83) organische Krankheiten des Herzens, begleitet von Störungen in der Respiration und im Kreislauf des Blutes; dadurch bedingtes chronisches Herzklopfen;

84) allgemeine Skrophelkrankheit mit Drüsenanschwellungen und chronischer Verschwärung einzelner Theile;

85) die vollkommen ausgebildete, im äußeren Habitus ausgeprägte Anlage zur Schwindsucht;

86) die Lungenschwindsucht (Tuberculosis pulmonum);

87) eitriges Exsudat in der Brusthöhle;

88) ausgebreitetes Lungen-Emphysem;

89) Vereiterungen und Geschwüre innerer Organe, erkannt aus den pathognomonischen Kennzeichen und aus dem Einflusse dieser Krankheiten auf die allgemeine Körper-Konstitution;

90) Abzehrung;

91) unheilbare Wassersucht, chronische Gelbsucht mit in die Augen fallenden tief begründeten Leiden der Unterleibs-Eingeweide;

92) bösartige Flechten und andere eingewurzelte Hautkrankheiten;

93) schwache Brust, durch schmalen Bau derselben begründet, auch wenn sie ohne auffallende Abmagerung und ohne Neigung zur Lungensucht besteht;

94) schwacher Knochen- und Muskelbau, und schwache Körper-Konstitution überhaupt, nach vollendetem 22sten Lebensjahre, zugleich mit kränklichem Ansehen;

95) Verkrüppelung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers;

96) übermäßige krankhafte Fettleibigkeit;

97) Epilepsie oder andere periodische Krämpfe und Konvulsionen;

98) habituelles Zittern des ganzen Körpers oder einzelner Theile;

99) Starrsucht;

100) eingewurzelter Schwindel;

101) Nachtwandeln;

102) chronische Gicht und chronischer Rheumatismus;

103) notorische Trunksucht;

104) hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militairische Ausbildung unmöglich macht;

105) Wahnsinn und andere Seelenkrankheiten.

§. 24.

Verfahren bei vermeintlicher Simulation von Krankheiten und Gebrechen.

Unter den im vorigen Paragraphen genannten Krankheiten und körperlichen Gebrechen, welche die Unbrauchbarkeit eines Dienstpflichtigen zum Marine-Dienst begründen, sind mehrere, die sich während der kurzen Zeit der Untersuchung nicht immer so darstellen, daß der Arzt sich von der Wirklichkeit derselben überzeugen kann. Sie werden daher von den Dienstpflichtigen nicht selten vorgeschützt, nachgeahmt und erkünstelt.

Zu diesen Leiden gehören: der Wahnsinn nebst den übrigen Seelenkrankheiten, die Epilepsie und andere Konvulsionen und Krämpfe, Gliederzittern, Starrsucht, Schwindel, Nachtwandeln, chronische Gicht und chronischer Rheumatismus, Augenentzündungen, Gesichtsschwäche, schwarzer Staar, Nacht- und Tag-Blindheit, Taubheit, Stummheit, Engbrüstigkeit, Bluthusten, Blutbrechen, Blutharnen, Unvermögen den Urin zu halten und nächtliches Bettpissen, Lähmung der einen oder anderen Extremität, Geschwüre, namentlich an den unteren Extremitäten, und außerdem auch Windgeschwülste des Hodensacks oder an anderen Theilen.

Wenn dem untersuchenden Arzte über das wirkliche Bestehen der vorgedachten Gebrechen aus dem Aussehen und der mehr oder weniger alterirten Körperlichkeit des Individuums keine überzeugende Merkmale gegeben sind, wie dies bei mehreren derartigen Krankheiten der Fall sein wird, so kann Rücksicht auf beigebrachte Atteste von Aerzten, Orts-Obrigkeiten, anwesenden Gemeinde-Vorstehern oder auf das Zeugniß derjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem sich als untauglich angebenden nähere Bekanntschaft gehabt haben, genommen werden.

Sollten derartige Atteste nicht vorhanden, oder den vorhandenen nach dem Ausspruche [der] Ersatz-Kommission kein Werth beizulegen sein, so muß der Arzt gegen seine Ueberzeugung die Untauglichkeit eines solchen Individuums nicht aussprechen, sondern seine Zweifel an dem Vorhandensein oder vermeintlichen Uebel angeben, und die versuchsweise Einstellung des Dienstpflichtigen bei einem Marine-Theile, event. die Aufnahme desselben in ein Marine- resp. Militair-Lazareth empfehlen.

Verfügt demnächst die Ersatz-Behörde, den Vorschlägen des Arztes entsprechend, das Eine oder das Andere, so ist dem betreffenden Lazareth oder dem Marine-Theil von den vermeintlichen Krankheiten oder körperlichen Gebrechen des Dienstpflichtigen sogleich Kenntniß zu geben, um dieselben der sorgfältigsten Beobachtung zu unterziehen. Bei der demnächst vorzunehmenden Beobachtung eines vermeintlichen Simulanten darf der Arzt sich nur **solcher Mittel zur Entdeckung der Simulation bedienen, die der Moralität überhaupt nicht entgegen sind.**

Schließlich wird bemerkt, daß die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der vorstehend erwähnten Atteste ꝛc. über **solche** Mannschaften, welche **von den Ersatz-Behörden** ausgewählt und der Marine überwiesen sind, nicht zur Kompetenz der Marine-Aerzte gehört, indem diese Atteste bereits von den Ersatz-Behörden geprüft worden sind.

§. 25.

Was bei Beurtheilung der Dienstfähigkeit resp. Dienstunfähigkeit der bereits in Dienst stehenden Mannschaften der Marine zu beachten ist.

Die bereits im Dienst stehenden Mannschaften der Marine*), welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen den Marine-Dienst nicht weiter fortzusetzen im Stande sind, zerfallen, je nachdem sie sich in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, betreffend die Versorgung der Militair-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, vom 4. Juni 1851) Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten erworben haben oder nicht, in 2 Abtheilungen, nämlich:

a) in Versorgungsberechtigte (Invalide) und

b) in Nichtversorgungsberechtigte.

Bei den nichtversorgungsberechtigten Dienstuntauglichen ist zu unterscheiden, ob die Krankheit oder das Gebrechen, wodurch ihre Dienstunfähigkeit bedingt wird, für die ganze Lebensdauer bleibend ist, oder nicht. Im letzteren Falle sind sie nur als temporair untauglich anzusehen. Im ersteren Falle dagegen, bei dauernder Dienstuntauglichkeit, kann das betreffende Individuum entweder unfähig zum Seedienst**) oder auch unfähig zum Garnisondienst, also zu jedem Marine-Dienste untauglich sein.

Da indessen alle Individuen, welche unbrauchbarkeitshalber, vor erfüllter Dienstzeit in dem stehenden Marine-Theile, also vor Vollendung der dreijährigen Dienstzeit zur Entlassung kommen, sich noch vor die Ersatz-Behörden ihrer Heimath zu stellen haben und erst von

---

*) Anmerkung.

1) Rekruten des Seebataillons, der Seeartillerie, der Matrosen- und Werft-Division, welche noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstbrauchbarkeit wie Dienstpflichtige behandelt. cfr. Mil.-Ersatz-Instr. §. 179. 4.

2) Im Dienst stehende Mannschaften, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind, oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige, neun Monate, bei einem Marine-Theile gedient haben, werden nicht wieder von Neuem für die Marine ausgehoben. cfr. Mil.-Ersatz-Instr. §. 83. 3.

3) Die vor abgeleisteter resp. dreijähriger Dienstpficht entlassenen Mannschaften werden:

a) wenn sie vorübergehend resp. für jetzt oder temporair dienstunbrauchbar befunden sind, der Reserve ihres Marine-Theils belassen, dagegen

b) die Garnisondienstfähigen dem II. Aufgebot der Seewehr zugetheilt, und

c) die dauernd zu jedem Marine-Dienste Unbrauchbaren definitiv ausgemustert.

Militair-Ersatz-Instruction §. 83. 3, a. b. c.

**) Anmerkung. Unter Seedienst ist nicht blos der Dienst an Bord Sr. Majestät Schiffe, sondern auch der Dienst auf den Kanonenbooten zu verstehen

diesen definitiv über sie entschieden wird, so sind dergleichen Individuen von den Aerzten der Marine in den von diesen über dieselben auszustellenden Attesten immer nur als für jetzt dienstuntauglich zu bezeichnen.

Die versorgungsberechtigten Dienstunbrauchbaren oder Invaliden zerfallen nach dem Grade der Invalidität in 2 Klassen, nämlich:

a) in Halbinvalide, wenn sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zwar nicht mehr lange anhaltende Seereisen, Uebungen auf dem Kanonenbooten, Märsche rc. zu ertragen vermögen, mithin seedienstunfähig aber noch geeignet zum Dienste in der Garnison sind,

b) in Ganzinvalide, wenn sie nicht nur zum Seedienste, sondern auch zum Garnisondienste, also zu jedem Marine-Dienste untauglich sind.

§. 26.

Aerztliche Untersuchung der dienstunfähigen resp. invaliden gedienten Mannschaften.

Bei der ärztlichen Untersuchung der im §. 25. erwähnten, bereits gedienten Mannschaften, welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit entweder sich selbst als dienstunfähig resp. invalide angeben oder von den Kommandos der betreffenden Marine-Theile dafür angesehen werden, müssen zwar hinsichtlich der Beurtheilung ihrer Dienstunfähigkeit resp. Invalidität die in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen ebenfalls Anwendung finden, jedoch können nicht alle und jede körperliche Fehler, wegen deren die Einstellung eines dienstpflichtigen oder freiwillig sich meldenden Individuums unstatthaft erscheint, auch als Grund für die Unbrauchbarkeit oder Invalidität der schon im Dienst befindlichen und ausgebildeten Mannschaften gelten. Es findet hier ein wesentlicher Unterschied Statt, und es kann bei der Erklärung der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität bereits gedienter und ausgebildeter Mannschaften nicht genau und strenge genug verfahren werden, weil die Marine nicht nur einerseits durch das Ausscheiden der bereits ausgebildeten Leute einen wirklichen Verlust erleidet, der durch die Wiedereinstellung von Rekruten nicht sofort zu ersetzen ist, sondern auch weil von den als invalide ausscheidenden Leuten in vielen Fällen Invaliden-Benefizien in Anspruch genommen werden.

Es dürfen daher gediente und ausgebildete Mannschaften, die während ihrer Dienstzeit solche Uebel erlangt haben, welche bei noch nicht eingestellten Dienstpflichsigen nach §. 23. Dienstunfähigkeit bedingen würden, nicht unter allen Umständen für ganz untauglich zum Marine-Dienst erklärt werden.

Es ist vielmehr zu unterscheiden, ob und in welchem Grade die im Dienst stehenden Mannschaften durch die betreffenden Fehler in ihren Dienstverrichtungen gehindert werden oder nicht, und im ersten Falle, ob sie durch ihre Fehler nur für unfähig zum Seedienst resp. halbinvalide, jedoch noch fähig zum Garnison-Dienste oder auch für unbrauchbar zu dem weniger beschwerlichen Garnison-Dienste, mithin für ganz dienstuntauglich resp. ganzinvalide zu erachten sind. Es darf daher sowohl die Halb- als Ganzinvalidität gedienter Mannschaften in keinem Falle eher ausgesprochen werden, als bis der Arzt sich entweder aus der Beschaffenheit der vorhandenen Uebel oder bei inneren

Krankheiten durch eine ohne Erfolg angewendete Kur und durch eine gehörig lange Beobachtung des Individuums überzeugt hat, daß die Gebrechen desselben ihn entweder nur zur Erfüllung des Seedienstes oder auch zum Garnison-Dienst unfähig machen.

§. 27.

Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der gedienten Leute und Bezeichnung der Krankheiten und Fehler, welche die Garnisondienstfähigkeit resp. Halbinvalidität begründen.*)

Die Beurtheilung des Grades der Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der gedienten Mannschaften erfordert von Seiten des Arztes eben so große Umsicht und Erfahrung als Gewissenhaftigkeit, da zum Theil dieselben Gebrechen (§. 23) nach Verschiedenheit ihres Grades und ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit entweder nur die Seedienstfähigkeit oder auch die Garnisondienstfähigkeit aufzuheben vermögen.

Zu den die Garnisondiensttauglichkeit resp. Halbinvalidität begründenden Fehlern gehören insbesondere:

1) Substanzverlust an den Schädelknochen in Folge von Verwundungen, wenn das Tragen der dienstlichen Kopfbedeckung nicht Beschwerden macht;
2) Gesichtsschwäche geringen Grades, in Folge von Nervenleiden oder von geringen Flecken der Hornhaut oder anderen krankhaften organischen Veränderungen der Augen;
3) Erblindung auf dem linken Auge bei vollkommener Integrität des rechten;
4) zunehmende, im Dienst hinderliche Schwerhörigkeit;
5) Verlust der Schneide-, Eck- und ersten Backen-Zähne, wenn auch nur in einer Reihe;
6) starker Gebirgshals;
7) höherer Grad des wirklichen Kropfes, wenn die Seitentheile der Drüse stärker ergriffen sind, jedoch ohne daß das Athemholen dabei erschwert ist
8) bedeutende Krampfaderbrüche, die ohne Suspensorium Beschwerden verursachen;
9) nicht sehr große Wasserbrüche, deren Beseitigung auf operativem Wege, wegen Weigerung des Leidenden oder aus anderen Ursachen nicht zulässig ist;
10) einfache Leisten- und Schenkel-Brüche, die durch ein Bruchband zurückgehalten werden können, bei Mannschaften, die während des Dienstes sich diesen Fehler zugezogen haben;
11) Verhärtung und Anschwellung eines Hodens geringeren Grades;

*) Anmerkung. cfr. Anmerkung §. 25.

12) chronische Brustleiden, wie nach akuten Krankheiten der Respirations-Organe zurückgebliebene, nicht zu beseitigende Schwäche und Reizbarkeit derselben, chronischer häufig wiederkehrender Lungen- oder Luftröhren-Katarrh, chronische Heiserkeit;
13) asthmatische Beschwerden leichteren Grades;
14) chronische Unterleibsbeschwerden, wie Störungen der Verdauung, habitueller Magenkrampf;
15) Hämorrhoidalleiden, schmerzhafte Hämorrhoidal-Knoten, Blasen-Hämorrhoiden;
16) chronischer, bei ungünstigen Witterungseinflüssen wiederkehrender Rheumatismus ohne Anschwellung der leidenden Theile;
17) nach Verwundungen, Verrenkungen, Verstauchungen zurückgebliebene Gelenkschwäche;
18) nach geheilten Verletzungen, Knochenbrüchen zurückgebliebene andauernde Schwäche eines Gliedes, verbunden mit Schmerzen bei Witterungs-Veränderungen;
19) stärkere über einen großen Theil der unteren Gliedmaßen verbreitete, jedoch nicht schmerzhafte Krampfadern;
20) Narben von Fußgeschwüren, die bei anhaltenden Märschen leicht anfbrechen;
21) ein etwas zu kurzes Bein, in Folge von Knochenbrüchen, welchem durch einen erhöhten Absatz abgeholfen werden kann.

§. 28.

Beurtheilung der Erwerbsfähigkeit der ganzinvaliden Mannschaften.

Außer der Dienstfähigkeit oder Unfähigkeit resp. Invalidität wird aber auch, jedoch nur bei versorgungsberechtigten Ganzinvaliden, die Fähigkeit des betreffenden Individuums, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, Gegenstand der ärztlichen Untersuchung, indem die Marine-Aerzte in ihren desfalsigen Invaliditäts-Attesten sich pflichtmäßig darüber auszusprechen haben, ob und in welchem Grade der Untersuchte erwerbsunfähig ist. Es sind in dieser Beziehung 4 Klassen der versorgungsberechtigten Ganzinvaliden zu unterscheiden, nämlich:

a) solche, welche in dem Selbsterwerbe ihres Unterhaltes nicht behindert werden;
b) solche, welche theilweise erwerbsunfähig sind;
c) solche, welche größtentheils erwerbsunfähig sind, und
d) solche, welche als gänzlich erwerbsunfähig angesehen werden müssen.

Als in die Klasse der gänzlich erwerbsunfähigen Ganzinvaliden gehörig, können ärztlicherseits nur diejenigen erachtet werden, welche an bedeutenden, das Sehen beeinträchtigenden Augenfehlern, an Taubheit, Stummheit, Geisteskrankheit, erwiesener Epilepsie, Lähmung oder gänzlichem Verlust einer oder der anderen großen Gliedmaße, Verkrüppelung, Abscheu erregenden Geschwüren im Gesicht, Krankheiten wichtiger innerer Organe und überhaupt an solchen Uebeln leiden, mit welchen ein dauerndes Siechthum oder ein Schwächezustand verbunden ist, der jede, auch nur mit geringer Anstrengung verknüpfte Arbeit und Beschäftigung unzulässig macht Nur solche Individuen sind nach ihrem Körper-

zustande, den die Aerzte bei der Beurtheilung nur zu Grunde zu legen haben, für gänzlich erwerbs-unfähig zu erklären.

Die übrigen Ganzinvaliden sind, nach ihren, die Invalidität begründenden Uebeln oder nach ihrer Körper-Konstitution entweder zum Selbsterwerbe ihres Unterhaltes nur wenig durch Arbeit beizutragen im Stande, oder es sind solche, denen der Betrieb ihres früheren bürgerlichen Gewerbes oder erlernten Handwerks, oder einer anderen Beschäftigung nur in einem geringen Grade oder gar nicht erschwert wird, sie sind also resp. entweder größtentheils oder theilweise oder gar nicht erwerbsunfähig, welches Urtheil aber in jedem Falle näher zu motiviren ist.

In wie weit der betreffende Invalide noch zur Verwaltung eines Civildienstes geeignet sein möchte, ist der Beurtheilung des Arztes nicht unterworfen, und hat sich dieser daher auch nicht darüber zu äußern.

Bei solchen Invaliden endlich, die noch jung sind, und erst kurze Zeit dienen, wie dies z. B. bei den durch unmittelbare Dienstbeschädigung oder in Folge der kontagiösen Augenkrankheit invalide gewordenen Individuen, oder auch bei blos brustkranken Mannschaften häufig der Fall ist, hat sich der untersuchende Arzt in seinem desfallsigen Atteste auch noch darüber auszusprechen: ob, soweit sich dies im Voraus übersehen läßt, mit der Zeit eine Besserung des Körperzustandes des Invaliden zu erwarten ist oder nicht.

§. 29.

Beurtheilung der Invalidität bereits entlassener Mannschaften.

Wenn bereits entlassene, vor längerer oder kürzerer Zeit aus dem Marine-Dienste geschiedene Leute einen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten oder auf deren Erhöhung erheben und deshalb den Marine-Aerzten zur Untersuchung ihres Körperzustandes überwiesen werden, so kommt es zwar eigentlich nicht darauf an, daß durch diese Untersuchung die Unfähigkeit dieser Leute zum Marine-Dienste festgestellt werde; da jedoch die Versorgungsansprüche derselben bestimmungsgemäß nur dann Berücksichtigung finden können, wenn die Untersuchten ganzinvalide sind, so muß allerdings die Untersuchung auch hierauf mit gerichtet werden, und es muß der Grad der vorgefundenen Invalidität in dem desfallsigen Atteste pflichtmäßig ausgesprochen werden, wobei die im §. 26 angegebenen Grundsätze ebenfalls zur Richtschnur dienen. Hauptsächlich kommt es aber auch bei diesen, mit der größten Sorgfalt vorzunehmenden Untersuchungen darauf an, daß die Ursachen der vorhandenen Invalidität nach Möglichkeit ermittelt und dargethan werden, ob und in welchem Grade der Untersuchte dadurch zum Selbsterwerbe seines Unterhalts unfähig gemacht wird. Das ärztliche Attest muß daher ein mit Gründen gehörig ausgeführtes Urtheil über die Art, den Grad und die Ursachen der Invalidität und darüber enthalten, ob und in welchem Grade letztere den Invaliden unfähig macht, sich selbst zu ernähren. Ist es bei dergleichen Untersuchungen nicht möglich, die von den Untersuchten angegebenen Ursachen, durch welche ihre gegenwärtigen die Invalidität bedingenden Fehler herbeigeführt

sein sollen, durch glaubwürdige Atteste oder andere Beweismittel festzustellen, so hat der Arzt sich darauf zu beschränken, in dem von ihm auszustellenden Atteste den Befund der gegenwärtigen Untersuchung anzugeben, und sich darüber zu erklären, ob die dabei vorgefundenen Fehler oder Spuren einer früheren Verletzung von der Art sind, daß sie auf die von dem Invaliden angegebene Weise entstanden sein können.

Hat der zur Untersuchung gestellte Invalide eine Verwundung vor dem Feinde oder unmittelbare Dienstbeschädigung erlitten, oder während seines activen Dienstes eine kontagiöse Augenkrankheit überstanden, und wird er nach den im §. 28 angeführten Prinzipien gänzlich erwerbsunfähig befunden, so hat sich der untersuchende Arzt in dem von ihm auszustellenden Atteste auch noch darüber zu äußern, ob der Invalide, wenn von seinen sonstigen Gebrechen abgesehen wird, auch schon in Folge der erlittenen Verwundung — unmittelbaren Dienstbeschädigung — kontagiösen Augenkrankheit — für gänzlich erwerbsunfähig gehalten werden muß.

In Betreff der unmittelbaren Beschädigungen im Dienst ist zu bemerken, daß nur Verletzungen durch Auffliegen von Munition, Verbrennungen durch Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufes, ferner Verwundungen bei den Uebungen, Herabfallen von Raaen oder Masten und mehr dergleichen Beschädigungen, welche in Ausübung des Dienstes geschehen, als solche betrachtet werden sollen. Die Folgen von Erhitzungen, Erkältungen, Durchnässungen im Dienste, die Folgen angestrengter Märsche und sonstiger im Marine-Dienste nicht zu vermeidender Strapazen sind nur als Folgen des Dienstes, aber nicht als unmittelbare Dienstbeschädigungen anzusehen.

Dienstbeschädigungen, welche Folgen großer Fahrlässigkeit sind, und Invalidität, die den Betreffenden zum Vorwurf gereicht, herbeiführen, verleihen kein Anrecht auf Invaliden-Benefizien.

Außerdem kann eine Beschädigung nur dann als eine im activen Dienste erlittene bezeichnet werden, wenn der Marine-Arzt selbst durch eigene Beobachtung oder durch vorgelegte amtliche Zeugnisse die Ueberzeugung davon erlangt hat. Wo dies aber nicht der Fall ist, das betreffende Individuum jedoch eine Verletzung unmittelbar im Dienste erhalten zu haben behauptet, hat der Arzt, wenn sich Spuren davon vorfinden, die Verletzung als eine angeblich unmittelbar im Dienst erlittene anzuführen und sich darüber zu erklären, ob die zurückgebliebenen Spuren von der Art sind, daß nach ärztlichem Ermessen angenommen werden kann, daß der Invalide die Beschädigung auf die von ihm angegebene Art erlangt habe oder nicht.

Bezüglich der kontagiösen Augenkrankheit ist es schwierig, ja fast unmöglich, sich bestimmt darüber zu äußern, ob dies früher und zuweilen schon vor Jahren überstandene Augenübel kontagiöser Natur gewesen sei, indem die gewöhnlichen Folge-Krankheiten der kontagiösen Augenkrankheit, als: Verdunkelungen der Hornhaut, Staphylome oder andere Entartungen der äußeren Gebilde des Augapfels u. s. w. nach so langer Zeit in der Regel nicht mehr mit den dem genannten Uebel eigenthümlichen Merkmalen vergesellschaftet sind.

Um nun dies Erkennen zu erleichtern, und um zu verhindern, daß ähnliche Folge-Krankheiten anderer Augenübel nicht mit denen des kontagiösen Augenleidens verwechselt werden, wird als Anhalt bemerkt, daß die kontagiöse Natur einer früher überstandenen Augenkrankheit wahrscheinlich ist, wenn das betreffende Individuum bei einem Truppentheil zu einer Zeit gedient hat, wo diese Krankheit häufig vorkam, und wenn es öftere Rückfälle, die dieser Krankheit vorzugsweise eigen sind, erlitten hat, besonders

auch, wenn sich neben den vorhandenen, das Sehvermögen mehr oder weniger störenden Augenleiden noch eine röthliche, sammetartige, wohl gar körnigte Auflockerung der Augenlidbindehaut vorfindet, welche der kontagiösen Augenkrankheit auch in ihren niederen Graden nicht abgeht. Der untersuchende Arzt soll sich daher jedesmal genau darüber aussprechen, ob und welche der angeführten Umstände bei dem Untersuchten obgewaltet haben und vielleicht durch beigebrachte Atteste nachgewiesen worden sind, woraus die Wahrscheinlichkeit der Kontagiosität der stattgehabten Augenkrankheit gefolgert werden kann.

Sollten den Marine-Aerzten Veteranen zur Untersuchung zugewiesen werden, die, ihrer Angabe nach, durch die Feldzüge und deren Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so diene hier folgender Passus der Instruction für Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858, §. 39., zum Anhalt:

„Sollten Veteranen, ohne blessirt, beschädigt oder augenkrank gewesen zu sein, den Militair-Aerzten zur Untersuchung zugewiesen werden, weil sie, ihrer Angabe nach, in Folge der in den Feldzügen von 1806 bis 1815 angeblich erlittenen Anstrengungen erwerbsunfähig geworden sind, so leuchtet ein, daß, nachdem seit jenen Kriegsjahren ein so langer Zeitraum (von circa 40 bis 50 Jahren) verflossen, ein pflichtmäßiges und gewissenhaftes Urtheil hierüber unmöglich ausgesprochen werden kann, und der untersuchende Arzt daher sich wird darauf beschränken müssen, zu erklären: daß er das betreffende Individuum zwar, seines Alters und der im gewöhnlichen Laufe der Dinge damit eingetretenen Gebrechen halber, für erwerbsunfähig und in welchem Grade erachte, allein außer Stande sei, jetzt nach Verlauf einer so langen Zeit ein Urtheil darüber abzugeben, ob die Theilnahme an jenen Feldzügen und die möglicher Weise dabei gehabten Anstrengungen irgend wie Einfluß auf den gegenwärtigen Körperzustand des Untersuchten gehabt haben oder nicht.“

§. 30.

Beurtheilung der körperlichen Dienstfähigkeit der zur Anstellung im Grenz- und Gendarmerie-Dienst in Vorschlag zu bringenden Mannschaften.

Der Grenzdienst, sowie der Dienst als Gendarm ist häufig mit bedeutenden Beschwerden und Anstrengungen verbunden und verlangt daher eine kräftige und ausdauernde Körper-Konstitution. Bei der Untersuchung der zur Anstellung im Grenzdienst oder bei der Gendarmerie in Vorschlag zu bringenden halbinvaliden oder anderer länger gedienter Unteroffiziere behufs der Bestimmung ihrer körperlichen Tauglichkeit für den Grenz- und Gendarmerie-Dienst ist hierauf Rücksicht zu nehmen und die größte Sorgfalt und Genauigkeit anzuwenden, damit nicht Individuen als tauglich für diesen Dienst erklärt werden, die an solchen Krankheiten und Gebrechen leiden oder noch vor Kurzem gelitten haben, welche bei geringfügigen Veranlassungen leicht wiederkehren oder überhaupt von der Art sind, daß sie sich in den meisten Fällen verschlimmern und so binnen kurzer Zeit gänzliche Invalidität herbeiführen können.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, Mannschaften der Marine, die mit einfachen Brüchen behaftet sind, welche nicht zu großen Umfang haben, durch ein Bruchband vollständig zurückzuhalten

sind und keine erheblichen Beschwerden machen, sowohl zum Grenz- als auch zum Gendarmerie-Dienst zuzulassen.

Erhebliche Krankheiten, an welchen solche für den Grenz- und Gendarmerie-Dienst anzustellende Leute früher einmal gelitten haben, sind in den über sie auszustellenden Attesten anzugeben.

§. 31.

Beurtheilung der Invalidität der im Grenz- und Gendarmerie-Dienst Angestellten.

Wenn von Behörden den Marine-Aerzten Individuen des Grenz- resp. Gendarmerie-Dienstes zur Beurtheilung ihrer Invalidität zugewiesen werden, so haben dieselben nach §. 40 der Instruction für Militair-Aerzte vom 9. Dezember 1858 wie folgt zu verfahren:

„Bei der mit der größten Vorsicht und Genauigkeit zu bewirkenden Untersuchung der im Grenzdienste und in der Gendarmerie angestellten Individuen, bezüglich ihrer Dienstfähigkeit, kommt es lediglich darauf an, zu bestimmen, ob der Untersuchte noch fähig ist, den Grenzdienst resp. den Dienst bei der Gendarmerie zu verrichten, da hierdurch die Gründe zur Erklärung der Ganzinvalidität modificirt werden, indem manche körperliche Fehler, welche zum Militairfeld- und Garnison-Dienst untauglich machen, dennoch die Dienstfähigkeit als Grenz-Aufseher resp. Gendarm nicht hindern.

Uebrigens soll dem Militair-Arzte, welchem ein Individuum der Gendarmerie zur ärztlichen Untersuchung seiner angeblichen Invalidität zugewiesen wird, jedesmal auch ein, von der Civildienst-Behörde des zu Untersuchenden über dessen bisherige Dienstführung ausgestelltes, Attest zur Einsicht vorgelegt werden. Denn obschon dieses Attest allein den Militair-Arzt in seinem Urtheile nicht bestimmen kann und darf, so kann es doch dazu dienen, ihm Fingerzeige zur gehörigen sachkundigen Würdigung der Angaben des zu Untersuchenden zu geben, und sein Urtheil über etwanige Dienstuntauglichkeit, wenn es dem der Civildienst-Behörde entgegen sein sollte, mit Gründen gehörig unterstützen."

§. 32.

Ausstellung der ärztlichen Atteste über Dienstpflichtige.

In den Attesten, welche der Arzt über die zum Marine-Dienst unbrauchbar befundenen Dienstpflichtigen auszustellen hat, müssen die bei der Untersuchung vorgefundenen Fehler oder

Krankheiten kurz und bündig, jedoch genau verständlich und, soweit wie möglich, mit Angabe des deutschen Namens der Krankheit, mit ihrer Einwirkung auf die Dienstfähigkeit, nach Maßgabe der im §. 17 ad b, c, d, enthaltenen Bestimmungen, angeführt werden.

§. 33.

Ausstellung der ärztlichen Atteste über im Dienst befindliche Mannschaften.

Die Atteste über die Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der im Dienst befindlichen Mannschaften, in welchen auch immer die Behörde anzugeben ist, auf deren Requisition die Untersuchung stattgefunden hat, müssen ebenfalls in Bezug auf die Darstellung der Gründe der Invalidität oder Dienstunbrauchbarkeit, kurz aber deutlich abgefaßt sein; es muß in denselben nicht nur der Grad der Invalidität, sondern auch die Veranlassung derselben, soweit diese dem Arzte aus der ärztlichen Behandlung des Individuums oder auf einem andern Wege bekannt geworden ist, angeführt und ausdrücklich bemerkt werden, ob die Dienstunfähigkeit resp. Invalidität durch Verwundung vor dem Feinde, oder eine andere unmittelbare Dienstbeschädigung, oder aber in Folge des Dienstes, oder endlich nicht durch den Dienst entstanden ist.

§. 34.

Vorschriften über den Gebrauch der Bezeichnung: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich", „untauglich zum Marine-Dienst" oder „invalide" bei im Dienst befindlichen Mannschaften.

Ob in den ärztlichen Attesten über Dienstunfähigkeit resp. Invalidität der Mannschaften die Ausdrücke: „unfähig", „unbrauchbar", „untauglich", „untauglich für den Marine-Dienst" oder aber „invalide" anzuwenden sind, hängt davon ab, ob das betreffende Individuum Seitens des Kommandos des betreffenden Marine-Theils behufs der Anerkennung als Invalide höheren Orts eingegeben werden soll oder nicht. Ist ersteres der Fall, soll also die Anerkennung, sei es ordentlich oder sei es ausnahmsweise, herbeigeführt werden, so sind die Ausdrücke: „halbinvalide" und resp. „ganzinvalide" zu gebrauchen. Andernfalls dagegen, wenn Versorgungsansprüche nicht gemacht werden und nicht gemacht werden dürfen, resp. die Anerkennung als Invalide von dem betreffenden Kommando nicht beabsichtigt wird, sollen in den desfallsigen Attesten immer nur

die Bezeichnungen „diensttauglich“ oder „unbrauchbar“ oder „unfähig zum Dienste“ gewählt werden, und zwar resp. entweder „für jetzt unbrauchbar“ oder „unfähig zum Seedienst, aber noch brauchbar zum Garnison-Dienste“ oder endlich „zu jedem Marine-Dienste untauglich“.

In den ärztlichen Invaliditäts-Attesten über solche ganzinvalide Unteroffiziere oder Mannschaften, welche zur Gewährung von Invaliden-Wohlthaten in Vorschlag gebracht werden, ist auch immer ein pflichtmäßiges Urtheil darüber auszusprechen, ob der betreffende Invalide zum Selbsterwerbe seines Lebensunterhaltes fähig ist oder nicht, und im letzteren Falle, ob er nur für theilweise, oder für größtentheils oder aber für gänzlich erwerbsunfähig zu erachten ist.*) cfr. §. 28.

§. 35.

Allgemeine Vorschriften über Ausstellung der ärztlichen Atteste über dienstpflichtige resp. über versorgungsberechtigte Mannschaften.

Bei Ausstellung eines jeden Attestes ohne Ausnahme, mag dieses nun einen Dienstpflichtigen, oder ein im Dienst befindliches, oder ein bereits aus dem Marine-Dienste entlassenes Individuum, oder einen Gendarm ꝛc. betreffen, so hat sich der Arzt lediglich an den Befund bei der körperlichen Untersuchung zu halten und nicht auf Dinge einzulassen, die außer der ärztlichen Sphäre liegen, und solche bei seinem Ausspruche zu benutzen. Eben so wenig steht ihm eine Aeußerung über die Berechtigung des von ihm Untersuchten zu diesem oder jenem Invaliden-Benefizium zu. Die Marine-Aerzte haben ihr Urtheil, unter Zugrundelegung dieser Instruction, lediglich auf den Befund der von ihnen veranstalteten körperlichen Untersuchung zu gründen, und dieses Urtheil mit der größten Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit, wie es ihr Amtseid fordert, auszusprechen, auch in jedem Atteste über Dienstunfähigkeit resp. Invalidität die Wahrheit ihrer Aussage auf den von ihnen geleisteten Amtseid zu versichern. Jede erwiesene absichtliche oder durch offenbare Fahrlässigkeit herbeigeführte Unrichtigkeit in den Angaben wird an dem Aussteller des Attestes nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge geahndet werden.

*) Anmerkung. Damit die Marine-Aerzte nicht in Zweifel sind, welche Ausdrücke sie in den Attesten zu gebrauchen haben, sind die Marine-Theile angewiesen werden, über jeden, in Bezug auf Dienstunfähigkeit resp. Invalidität zu Untersuchenden, dem Marine-Arzte zugleich ein von ihm aufzubewahrendes National zuzufertigen, in welchem jedesmal bemerkt sein soll, ob beabsichtigt wird, für das betreffende Individuum Invaliden-Wohlthaten zu beantragen oder nicht.

§. 36.

Revision resp. Superrevision der ärztlichen Atteste.

Alle ärztlichen Atteste werden zunächst dem Marine-Stations-Arzte zur Revision in technischer und formeller Beziehung überwiesen und gelangen alsdann mit den Entlassungs-Anträgen der verschiedenen Marine-Theile resp. der Stations-Kommandos zur Entscheidung des Ober-Kommandos der Marine, wo sie noch von dem General-Arzt der Marine superrevidirt resp. anerkannt werden.

Berlin, den 5. November 1860.

Der Chef der Marine-Verwaltung.
Schröder.

Dieses Blatt kann im Quartals- und Jahres-Abonnement durch alle Postanstalten für 2 ß Crt. pr. Bogen bezogen werden. Die Expedition des Verordnungsblatts.

Druck von C. F. Mohr in Kiel.





